

PRÄAMBEL

Diese „Gemeinsame Erklärung“ dient als Basis für eine „Verfahrensweise“, welche für die Unternehmen gilt, die im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse-Frankfurt (EuroAirport) tätig sind.

Diese „Verfahrensweise“ wird Gegenstand einer weiteren vertraglichen Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz sein.

Gemeinsame Erklärung in Bezug auf das geltende Arbeitsrecht im Secteur Suisse des Flughafens Basel-Mulhouse-Freiburg (EuroAirport)

1. Ausgangslage

Der EuroAirport, der auf Grundlage des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausens (im Folgenden „*EuroAirport*“ genannt) errichtet wurde, ist heute (nach Peugeot) der zweitgrösste Arbeitgeber des Département Haut-Rhin. Die Flughafenplattform stellt aus wirtschaftlicher Sicht und mit Blick auf das allgemeine Interesse einen Entwicklungsmotor für die gesamte grenzüberschreitende Region dar. Ihr wirtschaftlicher Stellenwert in der Region wurde mittels eines vom EuroAirport bei einer englischen Firma in Auftrag gegebenen Gutachtens wie folgt analysiert: 27.000 Arbeitsplätze, davon 17.000 im Elsass; Umsatz 3.900 Mio. Euro, davon 1.600 Mio. im Elsass; Einkünfte 860 Mio. Euro, davon 250 Mio. im Elsass.

Von den mehr als 6.400 (Stand 2009) Arbeitsplätzen am Standort werden ca. 5.200 (2009) von den 74 Schweizer Unternehmen, die im Schweizer Sektor tätig sind, gestellt. Mehr als zwei Drittel der Beschäftigten in diesem Sektor stammen aus Frankreich.

Die wirtschaftliche Aktivität des EuroAirport, aus der sich die oben genannte Ausgangslage ergibt, ist grösstenteils mit der Schweiz verbunden. Das gilt sowohl für die Beförderung von Passagieren wie auch für die Fracht- und Industrietätigkeiten (über 80 Prozent).

Diese industrielle Entwicklung beruht auf einem doppelten Vorteil:

- Den Schweizer Unternehmen stehen bei gleicher Betriebsführung wie in der Schweiz qualitativ hochwertige Arbeitnehmer aus drei Nationen zur Verfügung.
- Der französischen Bevölkerung bieten sich gute Beschäftigungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zu vorteilhaften finanziellen Bedingungen.

In der Praxis haben die Schweizer Firmen ihre Organisation stets so geführt, als ob sie in der Schweiz wären – und zwar, seitdem es den EuroAirport gibt. Dieser empirische Modus operandi hat rund 60 Jahre lang keinerlei Probleme bereitet. Sowohl der Schweizer Sektor wie auch der EuroAirport insgesamt haben eine bemerkenswerte wirtschaftliche Entwicklung erlebt. Sie ermöglichte die Schaffung von Tausenden von Arbeitsplätzen durch Schweizer Unternehmen, von der grösstenteils in Frankreich ansässige Personen profitieren. Auch wurde über mehrere Jahrzehnte hinweg der binationale Geist in beispielhafter Weise von beiden Ländern vorgelebt. Das trug zum allgemeinen Vertrauen bei, das die Schweizer Firmen dazu veranlasste, ihre Tätigkeiten in der Überzeugung auszuüben, dass für sie das Schweizer Recht gelte.

Vor einiger Zeit wurde diese bewährte Praxis durch einen Rechtsstreit in Frage gestellt. Dadurch entstand für die Unternehmen wie für die Beschäftigten eine rechtliche Unsicherheit. Diese Rechtsunsicherheit hält die Investoren von weiteren Investitionen ab und stellt sogar die Fortführung ihrer Tätigkeiten am EuroAirport in Frage.

Aus Sorge über die offensichtlichen Bedrohungen, die aus einer Rechtsunsicherheit entstehen, und im Bewusstsein, dass die Frage des geltenden Arbeitsrechts geklärt werden muss, haben sich die unterzeichneten Parteien über die allgemeine Lage und Bedingungen für die Tätigkeiten im Schweizer Sektor des EuroAirport geeinigt. Sie stützen sich dabei auf umfassende Analysen und grenzüberschreitende Kontakte mit allen betroffenen Kreisen.

2. Die engen Verbindungen der Arbeitsplätze im Schweizer Sektor des EuroAirport mit der Schweiz

Die unterzeichneten Parteien konstatieren einstimmig, dass die Arbeitsverträge der im Schweizer Sektor tätigen Schweizer Firmen engere Verbindung mit der Schweiz als mit Frankreich aufweisen. Das hat vor allem folgende Gründe:

- a) Die Initiative für den Bau des binationalen Flughafens auf französischem Staatsgebiet ging von der Schweiz aus (siehe GERMAINE LADET, Le statut de l' EuroAirport de Bâle-Mulhouse, Paris 1984, S. 20).
- b) Der EuroAirport ist einer der drei offiziellen Landesflughäfen der Schweiz (neben Zürich und Genf).
- c) Alle Firmen, die im Schweizer Sektor aktiv sind, haben ihren Sitz in der Schweiz.

- d) Die Firmen, die im Schweizer Sektor tätig sind, haben ihren Kundenstamm in der Schweiz und im Ausland (aber kaum in Frankreich).
- e) 80% der Flugverbindungen vom und zum EuroAirport unterliegen dem Luftverkehr unter Schweizer Recht.
- f) Seitdem es den Flughafen gibt, findet im Schweizer Sektor das Schweizer Recht Anwendung und alle Beschäftigten der Schweizer Unternehmen sind bei Schweizer Sozialversicherungen versichert (siehe Abkommen vom 5. Juni 2002 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Gesetzgebung bezüglich der sozialen Sicherheit für Beschäftigte des Flughafens Basel-Mülhausen unter Bezug auf Artikel 17 (der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71).
- g) Alle Gehälter des Schweizer Sektors werden grösstenteils in Schweizer Franken auf Bankkonten in der Schweiz überwiesen.
- h) Die berufliche Vorsorge wird durch Schweizer Ruhegehalts- und Vorsorgekassen gesichert.
- i) Seit jeher finden im Schweizer Sektor die allgemeinen Bedingungen des Schweizer Arbeitsrechts Anwendung (z.B. in Bezug auf Arbeitszeiten, Sicherheit am Arbeitsplatz usw.).
- j) Seitdem es den Flughafen gibt, bewilligen die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die auch die Einhaltung der Gesetze kontrollieren, die geltenden Rechtsvorschriften für Nacht- und Sonntagsarbeit.
- k) Die Arbeitsverträge individueller und kollektiver Natur für die Tätigkeiten im Schweizer Sektor sehen explizit Schweizer Recht vor. Die Wahl des Schweizer Rechts wird von den Arbeitgebern und -nehmern per Unterschrift bestätigt.
- l) Die Arbeitsverträge sowie die Berufsvorschriften werden grösstenteils in deutscher Sprache verfasst.
- m) Sofern die im Schweizer Sektor tätigen Unternehmen Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen haben, geschah dies ausschliesslich mit Schweizer Gewerkschaften.
- n) Der EuroAirport selbst schliesst Arbeitsverträge teilweise nach Schweizer Recht ab.

Die unterzeichneten Parteien konstatieren angesichts dieser besonderen Umstände sowie unter Berücksichtigung des binationalen Status des EuroAirport einstimmig, dass die Arbeitsverträge über eine berufliche Beschäftigung bei Unternehmen mit Sitz im Schweizer Sektor insgesamt enger mit der Schweiz als mit Frankreich verbunden sind. Nach einstimmiger Meinung der unterzeichneten Parteien geht daraus hervor, dass in Anwendung der Artikel 3 und 6 des Übereinkommens von Rom vom 19. Juni 1980 bzw. der Art. 3 und 8 der Verordnung Nr. 593/2008 (Rom I), für Arbeitsverträge das Recht gilt, das von den Parteien gewählt wird. Das gilt umfassend:

- für Schweizer Firmen, die ihre Tätigkeit im Schweizer Sektor ausüben oder dort als Subunternehmen tätig sind, sowie für Firmen, die weder schweizerisch noch französisch sind, und ihre Tätigkeit im Schweizer Sektor ausüben oder dort als Subunternehmen tätig sind
- für Schweizer Firmen, die ihre Tätigkeit im gemeinsamen Sektor ausüben, und für Schweizer Firmen, die im gemeinsamen Sektor als Subunternehmer für ein Schweizer Firmen tätig sind
- für Firmen, die weder schweizerisch noch französisch sind und im gemeinsamen Sektor für eine Schweizer Firma als Subunternehmer tätig sind.

3. Anwendung des Schweizer Arbeitsrechts im Schweizer Sektor des EuroAirport

Angesichts der dargelegten Umstände und der vorgenannten Feststellungen erklären die unterzeichneten Parteien hiermit einstimmig – unter der Voraussetzung eines rechtskräftigen Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer – dass die umfassende Anwendung des Schweizer Arbeitsrechts im Schweizer Sektor vollkommen angemessen und zulässig ist. Unter Schweizer Arbeitsrecht sind insbesondere folgende Gesetze zu verstehen: das Schweizerische Obligationenrecht, das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel und die entsprechenden Verordnungen zu seiner Durchführung, seine Ausnahmegewilligungen, die allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge, das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Bundesgesetz für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer.

4. Absicht mit der Anwendung von Schweizer Recht im Schweizer Sektor des EuroAirport

Im Interesse aller verpflichten sich die Unterzeichner der vorliegenden Erklärung:

- einen wichtigen Beitrag zu leisten zur wirtschaftlichen Entwicklung des EuroAirport und der grenzüberschreitenden Region
- die Rahmenbedingungen für die Arbeit in professioneller Weise zu regeln
- zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und des Gesundheitsschutzes beizutragen
- das gesetzliche Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer einzuhalten
- eine ehrliche soziale Partnerschaft nach dem Vertrauensprinzip zu leben
- Rechtssicherheit und somit ein für die Entwicklung und Investition förderliches Klima zu schaffen.

Die unterzeichneten Parteien erklären was folgt:

- a) Das Schweizer Arbeitsrecht findet in den gemäss vorstehendem Artikel 2 genannten Fällen in seiner ganzen Tragweite (öffentliches und privates Recht) im Schweizer Sektor Anwendung.
- b) Die Firmen im Schweizer Sektor verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Schweizer Bundesgesetze (insbesondere des Mitbestimmungsgesetzes).
- c) Die Firmen im Schweizer Sektor respektieren die gewerkschaftliche Koalitionsfreiheit im Sinne der Schweizer Gesetze.
- d) Die schweizerischen und ausländischen Beschäftigten der im Schweizer Sektor ansässigen Firmen werden in jeder Hinsicht gleichgestellt behandelt.

- e) Der Kanton Basel-Stadt wird aufgefordert, die Einhaltung der Schweizer Arbeitsvorschriften (insbesondere die Einhaltung der maximalen Arbeitszeiten und der Sicherheit am Arbeitsplatz) bei den im Schweizer Sektor ansässigen Firmen des EuroAirport durch seine zuständigen Behörden regelmässig zu kontrollieren. Im Falle eines Verstosses sprechen die Schweizer Behörden die geltenden rechtlichen Sanktionen aus.
- f) Die Firmen verpflichten sich zur Einhaltung der bestehenden und geltenden Gesamtarbeitsverträge (unter Einschluss der Gesamtarbeitsverträge, für die von den Schweizer Behörden eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung beschlossen wurde).
- g) Die unterzeichneten Parteien vereinbaren, die künftige Befolgung von Artikel 4 der vorliegenden Erklärung zu gewährleisten.

5. Inkrafttreten der gemeinsamen Erklärung.

Diese gemeinsame Erklärung tritt bei Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Beilage: Stand 3. Januar 2012

Die folgenden Parteien haben die Déclaration unterzeichnet:

Comité de défense des travailleurs frontaliers du Haut-Rhin (CDTF), Saint Louis

M. J.-L. Johaneck, Président

Conseil Général du Haut-Rhin, Colmar

M. Ch. Buttner, Président

Communauté de Communes des Trois Frontières, Saint Louis

M. R. Igersheim, Président

Kanton Basel-Stadt

Herr Ch. Brutschin, Regierungsrat

Kanton Basel-Landschaft

Herr A. Ballmer, Regierungsrat

Handelskammer beider Basel, Basel

Herr Dr. Th. Staehelin, Präsident

Chambre de Commerce et d'Industrie Sud Alsace, Mülhausen

M. J.-P. Lavielle, Président

Schweizer Gewerkschaften:

PUSH, Herr R. Dunkel, Präsident

SKV/KV Schweiz, Herr B. Gschwind

VPOD, Herr R. Zurin

GATA/SEV,-Aviation, Herr Ph. Hadorn

Unternehmungen im Sektour Suisse :

Agility Logistics AG
Air Cargo Logistics AG
Air Cargo Service AG
Air France Cargo
Air Service Basel
Air Truck Transport AG
AMAC Aerospace Switzerland AG
Avis Autovermietung AG
British Airways
Cargologic AG
CGS Customer Ground Service BSL AG
DHL Express (Schweiz) AG)
DHL Logistics Schweiz Ltd.
Die Schweizerische Post
Dufry Basel-Mulhouse AG
Easyjet Switzerland SA
ETAVIS Kriegel + Schaffner AG
Federal Express Europe Inc.
Fiege Logistics Schweiz AG
Fischer Road Cargo AG
Flexair GmbH
Flugschule Basel AG
Fracht AG
FTI Touristik AG
General Transport AG
Hello AG
Hertz GmbH
Hewlett Packard Schweiz GmbH
Japat AG (Novartis International AG)
Jet Aviation Basel AG
Kühne + Nagel
Lamprecht Transport AG
LTUR Tourismus AG
Lufthansa German Airline

Lufthansa Technik Switzerland GmbH
Planzer Transport AG
Resource Consulting AG
RTW Air Service SA
Schenker Schweiz AG
Schindler Aufzüge AG
Sixt Leasing Schweiz AG
Sixt Rent-a-Car AG
Swiss International Airlines SA
Swissport International AG
Taxi am EuroAirport
Taxiphon Genossenschaft
TNT Swiss Post AG
Universal Flugreisen (Reisebüro SUAC)
UPS United Parcel Service (Schweiz) AG
Heinz Wolffgramm AG Verzollungen
Ziegler Schweiz AG